

■ **Wohnbaugenossenschaft Etzberg**, in Winterthur, CH-020.5.901.675-8, Genossenschaft (SHAB Nr. 135 vom 17. 07. 2003, S. 21, Publ. 1087292). Statutenänderung: 14. 10. 2005. Firma neu: **Wohnbaugenossenschaft Etzberg Winterthur-Seen**. Zweck neu: Die Genossenschaft verfolgt den Zweck, in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung ihren Mitgliedern gesunden und preisgünstigen Wohnraum zu verschaffen und zu erhalten. Sie sucht diesen Zweck zu erreichen durch: a) Erwerb von Bauland und Baurechten. b) Bau und Erwerb von Mehrfamilienhäusern, die den zeitgemässen genossenschaftlichen Wohnbedürfnissen entsprechen. c) Sorgfältigen und laufenden Unterhalt und periodische Erneuerung der bestehenden Bauten. d) Errichtung von Ersatzneubauten, wenn die bestehenden Bauten nicht mehr auf wirtschaftlich vertretbare Art und Weise erneuert werden können. e) Beanspruchung von Förderungsinstrumenten nach dem eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetz bzw. entsprechenden kantonalen und kommunalen Gesetzen. f) Verwaltung und Vermietung der Wohnungen auf der Basis der Kostenmiete. g) Erstellung von Wohnungen und Einfamilienhäusern zum Verkauf im Stockwerkeigentum bzw. im Baurecht. h) Fördern von genossenschaftlichen Aktivitäten in den Siedlungen. i) Ideelle und materielle Unterstützung von Bestrebungen, die preiswertes, gesundes und gutes Wohnen zum Ziel haben. Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebig. Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen und Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen. Haftung/Nachschusspflicht neu: Ohne persönliche Haftung und ohne Nachschusspflicht. [bisher: Haftung: Ohne persönliche Haftung.]. Pflichten neu: Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, mindestens zwei Anteilscheine zu CHF 100.– zu übernehmen. Mitglieder, die Räumlichkeiten der Genossenschaft mieten, müssen weitere Anteile im Maximalbetrag von 20 % der Anlagekosten der gemieteten Räumlichkeiten übernehmen. [bisher: Pflichten: Genossenschafter, die von der Genossenschaft eine Wohnung oder ein Haus mieten, haben nach Massgabe der Statuten weitere Anteilscheine zu übernehmen.] [gestrichen: Pflichten: Jeder Genossenschafter hat mindestens 2 Anteilscheine zu CHF 100.– zu übernehmen.] [gestrichen: Pflichten: Eintrittsgebühr CHF 30.–].

Tagebuch Nr. 33058 vom 06.12.2005
(03143776 / CH-020.5.901.675-8)